

gebung des Kantons Zürich (vergl. § 9 des zürcherischen Erbschaftssteuergesetzes vom 22. Dezember 1869) als durch diejenige des Kantons Baselstadt (s. § 18 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 31. Mai 1880) anerkannt, daß die Erbschaftsteuer nur vom reinen Vermögen des Erblassers nach Abrechnung der Schulden zu erheben ist. Gegenstand der Erbschaftsteuer sind nicht die einzelnen zum Nachlaß gehörigen Sachen als solche, das heißt als einzelne, sondern als Nachlaßbestandtheile. Demnach kann aber bei Erbschaftsteuernkonflikten zwischen mehreren zur Steuererhebung als Wohnortskanton und Kanton der gelegenen Sache gleichzeitig berechtigten Kantonen, jeder Kanton eine Erbschaftsteuer nur insoweit erheben, als die seiner Steuerhoheit unterstehenden Erbschaftsgegenstände mit Rücksicht auf den Stand des gesammten Nachlasses reines Vermögen des Erblassers repräsentiren. Wenn Art. 19 des baslerischen Gesetzes betreffend die direkten Steuern diesen Grundsatz für im Kanton gelegene Liegenschaften nicht anerkennt, sondern vorschreibt, daß ein Abzug der auf solchen Liegenschaften haftenden Schulden nur dann statthaft sei, wenn dieselben nicht durch anderweitiges Vermögen des Erblassers aufgewogen werden, so kann diese Gesetzesbestimmung für interkantonale Steuerkonflikte Geltung insoweit nicht beanspruchen, als sie der Besteuerung im Kanton Baselstadt einen größeren Theil des reinen Nachlasses des Erblassers unterstellt, als die im Kanton gelegenen Liegenschaften repräsentiren und als sie somit in die Steuerhoheit anderer Kantone eingreift.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist in dem Sinne begründet, daß die Berechtigung der Kantone Zürich und Basel zur Erhebung der Erbschaftsteuer vom Döllischen Nachlasse sich auf diejenigen Aktiven beschränkt, die nach verhältnißmäßiger Vertheilung aller Erbschaftsschulden auf das vorhandene Aktivvermögen für jede Steuerhoheit sich ergeben.

68. Entscheidung vom 1. November 1884
in Sachen Ackermann.

A. Franz Ackermann, gebürtig von Buochs, Kantons Nidwalden, welcher dort unter Vormundschaft stand, erwarb im Jahre 1880 das Bürgerrecht der zugerischen Gemeinde Cham und des Kantons Zug. Dagegen wurde ihm die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem nidwaldenschen Landrechte vom Regierungsrathe des Kantons Nidwalden verweigert und ein hiegegen vom Bürgerrathe Cham im eigenen Namen und Namens des Franz Ackermann ergriffener Rekurs vom Bundesgerichte durch Entscheidung vom 24. Februar 1882 (Amtliche Sammlung VIII, S. 74 u. ff.; vergleiche auch die weitere in der gleichen Sache ergangene Entscheidung vom 29. Dezember 1882, ibidem S. 855 u. f.) abgewiesen. Im Jahre 1882 siedelte Franz Ackermann nichtsdestoweniger, ohne Bewilligung der nidwaldenschen Vormundschaftsbehörde, von seinem bisherigen Wohnorte Stans nach dem Kanton Zug über, wo er in seiner neuen Bürgergemeinde Cham Wohnsitz genommen hat; sein Vermögen verblieb in Nidwalden unter vormundschaftlicher Verwaltung und es wurde dessen Herausgabe von den nidwaldenschen Behörden verweigert.

B. Gestützt darauf, daß er an seinem Wohnorte in Cham in das Kantons- und Gemeindesteuerregister eingetragen und somit dort steuerpflichtig sei, stellte Franz Ackermann am 3. Mai 1884 beim Regierungsrathe des Kantons Nidwalden das Begehren, dieser möchte erklären, er (Franz Ackermann) sei im Kanton Nidwalden nicht steuerpflichtig. Laut Schreiben der Staatskanzlei vom 15./16. Mai 1884 wies der Regierungsrath dieses Begehren ab.

C. Mit Rekurschrift vom 13. Juli 1884 stellt nunmehr Franz Ackermann beim Bundesgerichte das Begehren: Es wolle das Bundesgericht erkennen:

1. Es sei Rekurrent nicht pflichtig, irgend welche Landes-, Gemeinde- oder Armensteuer in dem Kanton Nidwalden zu entrichten, noch seien dortige Behörden berechtigt, aus seinem zur

Zeit dort liegenden Vermögen irgendwelche Abgaben zu beziehen.

2. Es seien ihm diejenigen Steuerbeträge zurückzuerstatten, welche während der Zeit seines Aufenthaltes im Kanton Zug aus seinem in Nidwalden zurückbehaltenen Vermögen entnommen wurden.

Eventuell:

3. Sei Rekurrent nicht pflichtig, im Kanton Zug irgend welche Kantons- oder Gemeindesteuern zu bezahlen.

Zur Begründung wird ausgeführt: Die Voraussetzungen einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung seien ohne Zweifel gegeben, da Rekurrent für sein (bewegliches), in Nidwalden unter vormundschaftlicher Verwaltung sich befindendes, Vermögen sowohl im Kanton Nidwalden als im Kanton Zug als steuerpflichtig behandelt werde. Es müsse sich demnach fragen, welchem der beiden Kantone das Recht zur Besteuerung dieses Vermögens zustehe. In grundsätzlicher Beziehung habe die bundesrechtliche Praxis festgestellt, daß das Vermögen Bevormundeter nicht da zu versteuern sei, wo die vormundschaftliche Verwaltung geführt werde, sondern am Wohnorte des Bevormundeten. Demnach sei der Kanton Zug in casu zur Erhebung der Steuer berechtigt. Der Kanton Nidwalden werde sich allerdings auf den andern von der bundesrechtlichen Praxis ebenfalls festgestellten Satz berufen, daß ein Bevormundeter seinen Wohnsitz mit rechtlicher Wirkung nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ändern könne und daß demnach Rekurrent, da er ohne Zustimmung der nidwaldenschen Vormundschaftsbehörde, ja, wider deren Willen, nach dem Kanton Zug übergesiedelt sei, sein rechtliches Domizil in Nidwalden beibehalten habe. Allein dem gegenüber sei zu bemerken, daß Rekurrent keinesfalls bloß nidwaldenscher, sondern jedenfalls auch zugerscher Staats- und Gemeindegürger sei und als solcher, da er im Kanton Zug nicht bevogtet sei, sein Domizil frei wählen können. Das wirkliche Domizil in Zug müsse unter diesen Umständen gegenüber dem bloß fingirten Wohnsitz in Nidwalden prävaliren. Zum mindesten müßte, wenn man beide Wohnsitze als völlig gleichwerthig annehmen wollte, die Steuer zwischen den beiden

Kantonen hälftig getheilt werden. Uebrigens sei in den bereits anlässlich der frühern Beschwerden des Franz Ackermann und der Gemeinde Cham dem Bundesgerichte eingereichten Rechtschriften hinlänglich dargethan worden, daß Rekurrent nur im Kanton Zug Bürger sei, d. h. auf sein nidwaldensches Landrecht gültig verzichtet habe. Demnach sei das erste Rekursbegehren begründet. Das zweite Begehren erscheine lediglich als eine Konsequenz des ersten. Sollte das Bundesgericht finden, das Recht, das Vermögen des Rekurrenten zu besteuern, stehe dem Kanton Nidwalden zu, so hätte dann zweifellos der Kanton Zug sich der Besteuerung dieses Vermögens zu enthalten und es wäre das eventuelle Begehren der Rekurschrift begründet.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrath des Kantons Nidwalden: Es wolle das Bundesgericht den Rekurs Ackermann als unbegründet abweisen, indem er ausführt: Rekurrent sei als Bürger von Nidwalden dort unter Vormundschaft gestellt worden und könne vom Kanton Nidwalden kraft seiner Souveränität unter Vormundschaft behalten werden. Denn er (Rekurrent) sei gegenwärtig noch Bürger von Nidwalden. Dies sei durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 2. Oktober 1883 festgestellt und auch durch die frühern Entscheidungen des Bundesgerichtes anerkannt worden. Demnach habe aber Rekurrent auch gegenwärtig noch sein rechtliches Domizil in Nidwalden, da, wie Rekurrent selbst anerkenne, ein Bevormundeter seinen Wohnsitz ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nicht verlegen könne. Damit aber sei der Rekurs zu Gunsten Nidwaldens entschieden, möge es sich mit der Gültigkeit des zugerschen Bürgerrechtes des Rekurrenten wie immer verhalten. Unstatthaft sei jedenfalls, wie das Bundesgericht schon mehrfach anerkannt habe, die Rückforderung bereits bezahlter Steuerbeträge im Wege des staatsrechtlichen Rekurses.

E. Der Regierungsrath des Kantons Zug, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen des Rekurrenten an, indem er noch besonders betont, daß die Einbürgerung des Re-

kurrenten im Kanton Zug in durchaus ordnungsmässiger Weise erfolgt sei und in ihrer Gültigkeit nicht mehr in Frage gestellt werden könne. Unter allen Umständen könne das Recht des Kantons Zug zur Besteuerung des im Kanton wohnhaften und dort verbürgerten Rekurrenten nicht bestritten werden und der Regierungsrath müsse sich daher dem eventuellen Rechtsbegehren der Rekurschrift widersetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Voraussetzungen einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung sind ohne Zweifel gegeben, da ein Konflikt zwischen der Steuerhoheit zweier Kantone rücksichtlich des nämlichen Steuer-Subjektes und Objectes vorliegt; es muß sich also fragen, welchem der beiden Kantone nach bundesrechtlichen Grundsätzen das Recht zur Besteuerung zustehet.

2. Das bewegliche Vermögen nun, — und nur solches steht hier in Frage, — ist nach feststehendem bundesrechtlichem Grundsatz nicht an demjenigen Orte, wo es liegt oder verwaltet wird, sondern am Wohnorte des Eigenthümers zu versteuern, und zwar auch dann wenn letzterer unter Vormundschaft steht. Die Entscheidung hängt daher davon ab, wo Rekurrent seinen Wohnsitz hat. In dieser Beziehung steht fest, daß Rekurrent schon seit längerer Zeit thatsächlich im Kanton Zug wohnt. Die nidwaldenschen Behörden bestreiten nun allerdings, daß Rekurrent, weil im Kanton Nidwalden unter Vormundschaft stehend, ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde mit rechtlicher Wirkung im Kanton Zug habe Domizil erwerben können. Dem wäre auch vollkommen beizupflichten, wenn Rekurrent nur Angehöriger des Kantons Nidwalden wäre. Allein Rekurrent ist eben nicht nur im Kanton Nidwalden sondern auch im Kanton Zug verbürgert, da er das dortige Bürgerrecht unzweifelhaft in vollkommen ordnungsmässiger Weise, auf Grund der ihm von den nidwaldenschen Behörden selbst gelieferten Ausweise erworben hat. Demnach hat aber Rekurrent nach zugerischem Rechte unzweifelhaft im Kanton Zug vollgültig Domizil erworben, und es muß dieses dem thatsächlichen Wohnorte entsprechende Domizil als für die Frage der Steuerberechtigung maßgebend anerkannt werden.

3. Ist somit der Rekurs prinzipiell begründet zu erklären, so ist dagegen auf das Begehren um Rückerstattung der im Kanton Nidwalden bereits bezahlten Steuerbeträge gemäß der feststehenden Praxis des Bundesgerichtes (s. z. B. Amtliche Sammlung IX, S. 16 u. f.) nicht einzutreten, es muß vielmehr dem Rekurrenten überlassen bleiben, seine diesbezüglichen Rechte in gutfindender Weise bei den kantonalen Behörden geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dem Rekurrenten wird das erste Rechtsbegehren seiner Rekurschrift zugesprochen; dagegen wird auf das zweite Rechtsbegehren derselben nicht eingetreten.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

69. Entscheidung vom 1. November 1884
in Sachen Brunner.

A. Franz Josef Brunner in Ballwil, Kantons Luzern, hatte von Laurenz Billiger in Genkrieden, Kantons Aargau, im Oktober und November 1882 verschiedenes Baumaterial und einen Pflug um die Summe von 120 Fr. gekauft. Nachdem am 3. Dezember 1883 das Bezirksgericht Muri über den Laurenz Billiger den Geldstag erkannt hatte, wurde gegen den Geldstager eine strafrechtliche Untersuchung wegen Unterschlagung und Verschleppung von Fahrhabegenstände u. s. w. eingeleitet; im Laufe dieser Untersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 25. Januar 1884 unter anderm: „Alle diejenigen, welche widerrechtlicher Weise aus dem Vermögen „des Laurenz Billiger unmittelbar vor Ausbruch des Konkurses „Deckung erhalten haben, seien zum Rückersatz desselben an